

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/11/11 Ra 2020/18/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2020

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

ABGB §21

AußStrG 2003 §44 Abs1

AVG §9

BFA-VG 2014 §10 Abs3

## Rechtssatz

Der Revisionswerber war im Asylverfahren vor dem BFA und im Zeitpunkt der Erhebung seiner Beschwerde noch minderjährig und nur beschränkt prozessfähig (vgl. § 10 Abs. 3 BFA-VG 2014). Für die Erhebung der gegenständlichen Beschwerde bedurfte er jedenfalls eines gesetzlichen Vertreters (vgl. zum Ganzen VwGH 18.10.2017, Ra 2016/19/0351, mwN). Seine gesetzliche Vertretung lag zunächst - unstrittig - beim Kinder- und Jugendhilfeträger des Landes Steiermark, ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Obsorgebeschlusses des Bezirksgerichts, dem gemäß § 44 Abs. 1 AußStrG vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zukam, aber beim Bruder des Revisionswerbers. Der Wechsel der gesetzlichen Vertretungsbefugnis erfolgte im gegenständlichen Fall während der bereits in Gang gesetzten Beschwerdefrist von vier Wochen gegen den Bescheid des BFA, aber noch vor Erhebung der Beschwerde. Die Beschwerde für den minderjährigen Revisionswerber konnte demnach nur mehr wirksam vom gesetzlichen Vertreter des Revisionswerbers - also dessen Bruder - oder einem von diesem Bevollmächtigten erhoben werden. Eine Beschwerde, die von der CARITAS unter Berufung auf die Vollmacht des nicht mehr vertretungsbefugten Kinder- und Jugendhilfeträgers erhoben wurde, konnte für den Revisionswerber keine Rechtswirkungen entfalten. Eine Sanierung des Vollmangels durch Begründung eines Vollmachtenverhältnisses zwischen dem tatsächlichen gesetzlichen Vertreter (dem Bruder des Revisionswerbers) und der bevollmächtigten CARITAS war bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung nach Fristablauf nicht mehr möglich (vgl. etwa VwGH 8.9.2009, 2009/21/0072).

## Schlagworte

Minderjährige

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020180332.L02

## Im RIS seit

04.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)